

Synopse zu den Änderungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung).

Alt	Neu
§ 4 Abs. 4 i	Wird neu eingefügt nach § 4 Abs. 4 h): i) wenn die nutzungsberechtigte Person die Nutzung der ihr zugewiesenen Räume aufgegeben hat. Von einer Aufgabe der Nutzung ist auszugehen, wenn die nutzungsberechtigte Person für mind. 2 Wochen die Unterkunft ohne Bekanntgabe von Gründen nicht bewohnt hat. Die Stadt Sankt Augustin ist sodann berechtigt, die Unterkunft nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zu räumen und die dort gemeldeten Personen nach dem Meldegesetz NRW bei der Meldebehörde abzumelden. Die in der Obdachlosenunterkunft befindliche Habe wird von der Stadt Sankt Augustin eingelagert. Sofern nach möglicher schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird, verfügt die Stadt Sankt Augustin hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Sankt Augustin hieran Besitz und Verwahrung aufgeben. Der die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigende Erlös steht dem ehemaligen Nutzer zu.
§ 5 Abs. 2 ...beträgt je m² Nutzfläche und Kalendermonat 20,75 €.	...beträgt je m² Nutzfläche und Kalendermonat 23,86 €.
§ 5 Abs. 3beträgt die Pauschale je m² Nutzfläche 4,04 €	...beträgt die Pauschale je m² Nutzfläche 2,67 €
§ 7 § 7 „Inkrafttreten“ jetzt § 8 „Inkrafttreten“	§ 7 „Verwaltungszwang“: Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine

Alt	Neu
	bestandskräftige oder eine vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 55, 57, 62 a, VwVG vollzogen werden. Dasselbe gilt, wenn die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt wird.
§ 8 § 7 „Inkrafttreten“	Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge) vom 06.12.2017 außer Kraft.